



OTIF/RID/CE/GTP/2016/3

22. März 2016

Original: Englisch

RID: 6. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 23. und 24. Mai 2016)

Thema: Ergänzung der Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.3.27

Antrag Lettlands

Einleitung

1. Bei der 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe hatte das Sekretariat auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.6 darauf hingewiesen, dass der aktuelle Wortlaut der Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.3.27 den in der Sondervorschrift TE 22 festgelegte Wert von 130 kJ für die minimale Energieaufnahme je Wagenende für Kesselwagen mit automatischer Kupplungseinrichtung nicht berücksichtigt.
2. Nach der Diskussion wurde vorgeschlagen, Kesselwagen mit automatischer Kupplungseinrichtung aus dem Geltungsbereich der Absätze a) und b) der Übergangsvorschrift auszuschließen und einen neuen Absatz c) aufzunehmen, der die Sondervorschrift TE 22 nur für solche Kesselwagen mit automatischer Kupplungseinrichtung zur Anwendung bringt, die nach dem 1. Januar 2015 gebaut wurden.
3. Das Sekretariat wurde gebeten, in Zusammenarbeit mit der lettischen Delegation einen Textvorschlag zur entsprechenden Ergänzung der Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.3.27 für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe vorzubereiten.
4. Nach näherer Betrachtung wurde dieser Ansatz für den vorliegenden Antrag jedoch nicht weiterverfolgt, da in einem neuen Absatz c) viel Text aus den Absätzen a) und b) wiederholt werden müsste, was zu Lasten einer guten Lesbarkeit gehen würde.

Antrag

5. Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.27 erhält folgenden Wortlaut (Ergänzungen sind durch Fettdruck hervorgehoben):

"1.6.3.27 a) Bei Kesselwagen und Batteriewagen ohne automatische Kupplungseinrichtungen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscode, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie
- für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die in flüssigem Zustand befördert werden und denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist,

die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, muss die minimale Energieaufnahme der in der Sondervorschrift TE 22 des Abschnitts 6.8.4 definierten Einrichtungen 500 kJ je Wagenende betragen.

Kesselwagen und Batteriewagen zur Beförderung dieser Gase und Stoffe, die mit automatischen Kupplungseinrichtungen ausgerüstet sind und die vor dem 1. Juli 2015 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2015 geltenden Sondervorschrift TE 22 des Abschnitts 6.8.4 entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2020 weiterverwendet werden.

b) Kesselwagen und Batteriewagen ohne automatische Kupplungseinrichtungen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscode, die nur den Buchstaben F enthalten, sowie
- für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die in flüssigem Zustand befördert werden und denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L10BH, L10CH oder L10DH zugeordnet ist,

die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

Kesselwagen und Batteriewagen zur Beförderung dieser Gase und Stoffe, die mit automatischen Kupplungseinrichtungen ausgerüstet sind und die vor dem 1. Juli 2015 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2015 geltenden Sondervorschrift TE 22 des Abschnitts 6.8.4 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."
